

überhöht berechneten Preises oder über die Umgehungshandlung. getäuscht worden ist.

9. Andere Verstöße gegen das Preisrecht, die den Tatbestand des § 170 nicht erfüllen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. § 20 OWVO).

## § 171

### Falschmeldung und Vorteilersdeichung

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes Im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;
2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen;
3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken,

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Bei der Planung und der Leitung der Volkswirtschaft erlangt das **Informationssystem** eine immer umfassendere Bedeutung. Die

Staats- und Wirtschaftsorgane müssen exakt über die in der Produktion wesentlichen Vorgänge Kenntnis erlangen, um z. B. schnell eine Verallgemeinerung in den Wirtschaftsbereichen vornehmen zu können. Deshalb obliegt den Staats- und leitenden Wirtschaftsfunktionären bei der Abgabe von Berichten, Meldungen und Anträgen an übergeordnete Organe eine hohe Verantwortung.

2. **Täter** im Sinne dieser Bestimmung können sein:

- Staatsfunktionäre als Mitarbeiter eines staatlichen Organs, die entsprechend ihrem Arbeits- bzw. Funktionsplan verpflichtet sind, den übergeordneten staatlichen Dienststellen die Informationen verantwortlich zuzustellen. Das sind im allgemeinen Mitarbeiter der örtlichen Räte im Bezirk und Kreis, aber auch Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe;
- Leiter oder leitende Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans. Das sind im wesentlichen die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der WB, aber auch die verantwortlichen Mitarbeiter in Bankinstituten (Staatsbank, Industrie- und Handelsbank oder Sparkassen u. ä.);
- Leiter oder leitende Mitarbeiter von Betrieben oder Betriebsteilen bei